

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 21. Dezember 2007

33. Jahrgang

	INHALT	Seite
54.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008	150
55.)	12. Satzung vom 18.12.2007 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	151
56.)	8. Satzung vom 18.12.2007 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996	153
57.)	27. Satzung vom 18.12.2007 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982	155
58.)	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2007	157
59.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel · Hamminkeln · Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.11.2007	161
60.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2008/2009	163
61.)	Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen zwecks Errichtung von Wintergärten) <u>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)</u>	164
62.)	Betriebssatzung der Gemeinde Schermbeck für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schermbeck“ (Fassung vom 18.12.2007)	169
63.)	Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999	181
64.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 9 Gahlen am 08. Februar 2008	183



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Zeit vom

02. Januar 2008 bis einschl. 16. Januar 2008

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 222 und 223, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, (Postfach 11 40), 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 18. Dezember 2007

Der Bürgermeister

-Grüter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

12. Satzung

vom 18.12.2007 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVNRW S. 274), sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380, 392), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „2. Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger (§ 2 der Satzung)“ des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 in der Fassung vom 19.12.2006 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird zusätzlich eingefügt:

- Schienebergstege, südlich Stichstraße bis Ausbauende, Lagebezeichnung Gemarkung Schermbeck, Flur 9, Flurstück 1794

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2007

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

8. Satzung

vom 18.12.2007

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3.245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 03. November 1994 (BGBl. I S 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380, 392), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|--|
| a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben | 18,50 €/m ³ abgefahrener Transportmenge |
| b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. | 17,85 € zu entrichten. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2007

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

27. Satzung vom 18.12.2007

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982.

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463)
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO Reformgesetz- vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380, 392)

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer - Gewässergebührensatzung - vom 22. März 1982 beschlossen.

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. in den Gebieten des § 2 Nr. 1: | 19,00 €/ha |
| 2. in den Gebieten des § 2 Nr. 2: | |
| a) Schermbecker Mühlenbach | 6,00 €/ha |
| b) Rhaderbach/Wienbach | 12,27 €/ha |
| c) Obere Issel: | 23,00 €/ha |
| d) Raesfelder Isselverband | 22,00 €/ha |
| f) Mittlere Issel | 12,00 €/ha |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2007

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

58.)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2007

Zum Zwecke der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/ SGV.NW 2060) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) vom Rat der Gemeinde Schermbeck die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung am 18.12.2007 beschlossen :

§ 1

Anwendungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Freien auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck zum Zwecke des Schutzes hiervon ausgehender Immissionsbelastungen und Gefahren.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1)

Brauchtumsfeuer, zu denen Osterfeuer und Martinsfeuer gehören, dürfen nur dann ausgerichtet werden, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.

Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig.

(2)

Ein Brauchtumsfeuer liegt primär dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird. Auch Feuer von anderen Ausrichtern (z.B. von Nachbarschaften) können Brauchtumsfeuer sein, soweit sie nur zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.

§ 3

Anzeigeverpflichtung

Brauchtumsfeuer sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde unter Verwendung des von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die von der Behörde erbetenen Angaben müssen vollständig erfolgen.

§ 4

Zulässiges Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers, zulässiges Brennmaterial sowie Ausmaße der Feuerstelle

(1)

Das Osterfeuer darf entweder am Karsamstag oder am Ostersonntag oder am Ostermontag abgebrannt werden. Außerhalb dieses Zeitfensters ist das Abbrennen nicht gestattet.

(2)

Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage vor dem Abbrennen umzuschichten.

(3)

Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von maximal 12 Meter im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 Meter nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.

§ 5

Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers

(1)

Das Brauchtumsfeuer ist während des Abbrennvorgangs ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(2)

Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden. Neben dem Veranstalter haften sie für alle etwaig geltend gemachten Rechtsansprüche gesamtschuldnerisch.

3)

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden und ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen, es sei denn, von dem Funkenflug geht aufgrund der großen Abstandsflächen keine Gefahr für Personen und Sachen aus.

§ 6

Abstandsregelungen

(1)

Beim Abbrennen des Brauchtumsfeuers sind folgende Mindestabstände verbindlich einzuhalten :

- a) 100 m zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- b) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
- c) 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie Bahnlinien,
- d) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

(2)

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 km zu einem Flughafen bzw. in einem Umkreis von 1,5 km zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände abgebrannt, muss die vorherige Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung eingeholt werden.

Liegt die Einwilligung nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 31 Abs. 1 OBG u. §§ 7 und 17 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Feuer entzündet oder abgebrannt wird, bei dem es sich eindeutig nicht um ein Brauchtumsfeuer gemäß § 2 handelt,
- b) der Anzeigeverpflichtung gemäß § 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen wird,
- c) das Brauchtumsfeuer außerhalb des in § 4 genannten Zeitfensters entzündet wird,
- d) andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Materialien verbrannt werden,
- e) die maximale Größe des Brauchtumsfeuers gemäß § 4 Abs. 3 nicht eingehalten wird,
- f) Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht entsprechend § 5 nicht nachkommen,
- g) die Abstandsregelungen gemäß § 6 nicht eingehalten werden,
- h) die Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung gemäß § 6 Abs. 2 nicht vorgelegt wird.

§

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

59.)

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.11.2007**

1. Haushaltssatzung 2008

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 12.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.075.220,00 €
in der Ausgabe auf	1.075.220,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	117.270,00 €
in der Ausgabe auf	117.270,00 €

festgesetzt.

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	270.874,00 €
für Hamminkeln	58.691,00 €
für Schermbeck	<u>32.435,00 €</u>
	362.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 82 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.12.2007, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 14. Dezember 2007

Gerwers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2007
Seite 161



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2008/2009

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	19.01.2008	von 09.00 bis 14.00 Uhr
Montag,	21.01.2008	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	22.01.2008	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	23.01.2008	von 08.00 bis 18.00 Uhr

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der Anmeldeschein, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 14.12.2007

Der Bürgermeister

-Grü t e r-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen zwecks Errichtung von Wintergärten)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB :**

§ 214 Abs. 1 BauGB :

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder

bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 2 BauGB :

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB :

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 BauGB :

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 19. Dezember 2007

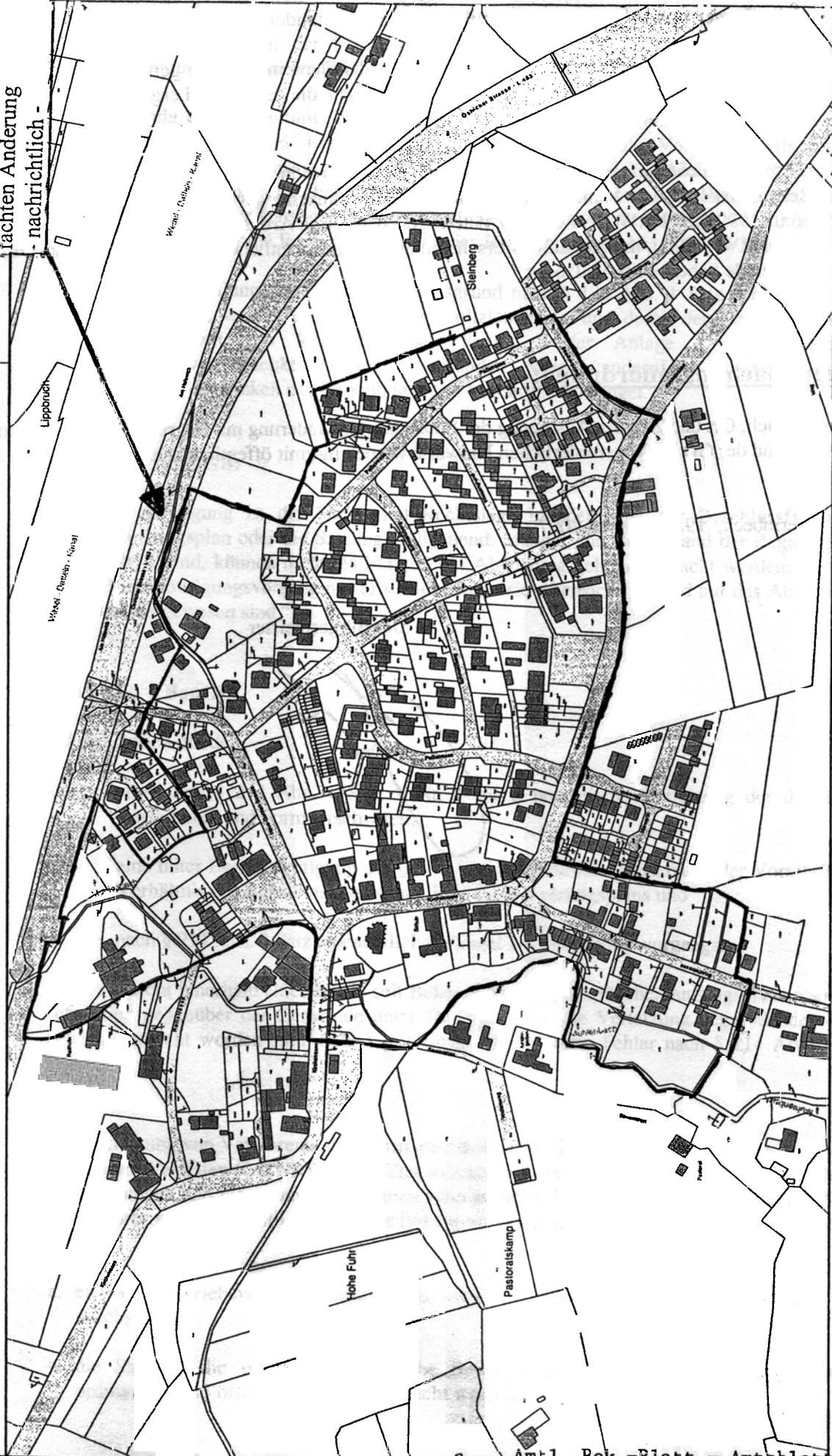
Der Bürgermeister

Grüter

Bereich d. Bebauungsplanes
Nr. 2 „Gahlen-Dorf“,
gleichzeitig d. 17. verein-
fachten Änderung
- nachrichtlich -

GIS Projekt Schermbeck

5.2



M 4500

200 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Betriebssatzung

der Gemeinde Schermbeck für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung

„Kommunalbetrieb Schermbeck“

(Fassung vom 18.12.2007)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 671) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 18.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Schermbeck betreibt zur Durchführung der unter Absatz 2 genannten Aufgaben eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese Einrichtung wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung NW (§ 107 Abs. 2 GO NW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, folgende Aufgabenbereiche der Gemeinde Schermbeck
 - Abwasserbeseitigung nach § 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - Straßenreinigung und Winterdienst,

- Planung, Bau und Unterhaltung von Erschließungsanlagen (Straßen und Kanäle) und sonstigen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Ingenieurbauwerken,
- Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gebäuden, Sportstätten, Sport- und Spielplätzen, öffentlichen Grünflächen,
- Betrieb und Unterhaltung des Hallenbades

für die Zwecke der Gemeinde Schermbeck nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten sowie bauliche Maßnahmen zu realisieren.

Die Ziele der Gemeinde im Hinblick auf die Gemeindeentwicklung und die Wirtschaftsförderung sind dabei zu beachten.

- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird als Dienstleister für die Gemeinde Schermbeck tätig. Sie bündelt gemeindeweit das Know-how und die Qualifikation für die betrieblichen Belange.
- (4) Soweit die Gemeinde Schermbeck Vermögen in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einbringt, erfolgt dies gegen Zeitwertersatz.
- (5) Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben übernehmen, die ihr von der Gemeinde zugewiesen werden.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Einrichtung anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (7) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erlässt in Ergänzung zu dieser Satzung eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den gemeindlichen Einrichtungen und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung regelt.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Kommunalbetrieb Schermbeck (KBS)“

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Dritten und die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für Einzelleistungen, sofern sie nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Die Betriebsleitung besteht aus einem technischen und aus einem kaufmännischen Betriebsleiter. Ist für eine Angelegenheit die gemeinsame Entscheidung der Betriebsleitung erforderlich, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

(4) Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einschließlich Geschäftsverteilung wird durch Dienstanweisung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit Zustimmung des Betriebsausschusses festgelegt.

(5) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss sowie für den Rat die Vorlagen vor.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern sowie 2 Mitgliedern mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO NW. Die Mitglieder werden gem. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat der Gemeinde Schermbeck gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Schermbeck ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt und Zustimmung zu Werk- und Dienstleistungsverträgen im Rahmen des Erfolgsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 15.000,00 € übersteigt,
- b) Genehmigung von Planungen bei gemeindlichen Baumaßnahmen aller Art
- c) Aufstellung des Programms zum Ausbau und zur Erneuerung von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen

Unterhalb der vorgenannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend. Bei Mehraufwendungen im Sinne

von § 16 EigVO tritt im Falle von Eilbedürftigkeit an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.
- (5) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schermbeck, soweit diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält.
- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Schermbeck entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bildung des Betriebsausschusses,
- b) die Bestellung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- f) den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungsverträgen.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte / r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihm / ihr ist zur Sache auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) In Grundsatzfragen sowie im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann sich bei der Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben durch seine allgemeine Vertretung bzw. sofern die allgemeine Vertretung von der Wahrnehmung dieser Aufgaben ausgeschlossen ist, von dessen Stellvertretung vertreten lassen.
- (5) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (6) Die gemeindlichen Dienst- und Geschäftsanweisungen sind für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin in Abstimmung mit der Betriebsleitung abweichende Dienst- und Geschäftsanweisungen verfügt.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer bzw. dem / der sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Kämmerer /die Kämmerin bzw. der / die sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete oder ein von ihm / ihr benannte / r Vertreter / in kann jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihm / ihr ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Erfolggefährdende Mehraufwendungen und Mindererträge i.S.d. § 12 III der Betriebssatzung sind, soweit sie Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben, vor Entscheidung im Betriebsausschuss dem Kämmerer / der Kämmerin bzw. dem / der sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehören tariflich Beschäftigte und Beamte / Beamtinnen an.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamten / Beamtinnen werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.
- (4) Der Rat entscheidet über die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- (5) Für die beamtenrechtlichen Entscheidungen ist grundsätzlich der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit folgenden Ausnahmen zuständig:
 - Über die beamtenrechtlichen Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 12 entscheidet der Rat.

§ 9

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) In denjenigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Gemeinde Schermbeck durch die Betriebsleitung oder durch von der Betriebsleitung zur Außenvertretung ermächtigte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gegenüber Dritten erfolgt stets durch zwei Zeichnungsberechtigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In den übrigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeinde Schermbeck.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, die über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinausgehen und durch die die Gemeinde Schermbeck durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpflichtet werden soll, sind unter dem Namen –Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin- abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin oder seiner / ihrer allgemeinen Vertretung bzw. sofern die allgemeine Vertretung von der Wahrnehmung dieser Aufgaben ausgeschlossen ist, von dessen Stellvertretung und von einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt. Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit ihrer Veröffentlichung Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 2 Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan sowie der fünfjährige Finanzplan sind über den / die Kämmerer / Kämmerin oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an den Rat weiterzuleiten.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 8.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen, soweit sie im Einzelfall 8.000,00 Euro überschreiten, der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, den Kämmerer / die Kämmerin oder den / der sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist der Jahresabschluss an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.

- (2) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW. Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt, sofern die Gemeindeprüfungsanstalt dies zulässt, im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

§ 15

Personalvertretung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Schermbeck, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Schermbeck auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
- (2) Die Rechte der schwerbehinderten Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nimmt die / der Schwerbehindertenbeauftragte der Gemeindeverwaltung Schermbeck wahr.
- (3) Dem Personalrat wird für die Sitzungen des Betriebsausschusses ein regelmäßiges Teilnahmerecht eingeräumt. Soweit die jeweilige Tagesordnung arbeitnehmerrelevante Beratungspunkte enthält, wird dem Personalrat das Recht einer Stellungnahme eingeräumt. Diese kann entweder schriftlich an den Betriebsausschuss herangetragen oder im Rahmen der Sitzung mündlich vorgetragen werden. Ein Stimmrecht des Personalrates ergibt sich dadurch nicht.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2007

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung vom 19.12.2007

zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck

vom 16.12.1999

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 15.03.2006, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils gültigen Fassung werden dem Planung- und Umweltausschuss zugewiesen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann

gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 19.12.2007

- Grüter -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

E I N L A D U N G

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 9 Gahlen am

Freitag, 08. Februar 2008 um 20.00 Uhr

in die Gaststätte Benninghoff, Kirchstr. 78, 46514 Schermbeck

Zu dieser Genossenschaftsversammlung wird mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Verlesen der Niederschrift über die letztjährige Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Prüfberichte
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2006/2007
5. Vorstellung des neu aufgestellten Jagdkatasters
6. Beschluß über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2007/2008
7. Wahl eines Versammlungsleiters und der Stimmenzähler für die Neuwahl des Jagdvorstandes
8. Neuwahl des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr ab 2008/2009
9. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers für das Geschäftsjahr ab 2008/2009
10. Wahl von Rechnungsprüfern und Stellvertretern
11. Verschiedenes

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2007/2008 liegt bei der Volksbank Schermbeck eG, Kirchstraße 112, und bei der Verbandssparkasse, Kirchstr. 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

46514 Schermbeck, 17. Dezember 2007

gez. Gustav Ruloff
-Jagdvorsteher-

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.